

NEBENAMTSVERORDNUNG

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Nebenamtsverordnung vom 23. Oktober 1974¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2

¹ Die Mitglieder des Landrats erhalten folgende Entschädigung:

- | | |
|---|-----------|
| a) eine jährliche Grundentschädigung | Fr. 600.- |
| b) bei ganztägigen Sitzungen des Landrats | Fr. 200.- |
| c) bei halbtägigen Sitzungen des Landrats | Fr. 180.- |
| c) bei Abendsitzungen des Landrats | Fr. 180.- |

² Das Präsidium erhält die doppelte Grundentschädigung und das doppelte Sitzgeld.

³ Je Mitglied beträgt die Entschädigung pro Tag und Abend jedoch insgesamt höchstens Fr. 380.-, für das Präsidium insgesamt höchstens Fr. 760.-.

⁴ Im Übrigen richten sich die Spesenentschädigungen nach Artikel 9 und 10 dieser Verordnung sowie für Auslagen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben nach den Bestimmungen der Personalverordnung².

Artikel 7

¹ Die landrätlichen Kommissionen und Fraktionen erhalten folgende Entschädigungen:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei ganztägigen Sitzungen | Fr. 200.- |
| b) bei halbtägigen Sitzungen und Abendsitzungen | Fr. 180.- |

² Das Präsidium erhält das doppelte Sitzgeld.

³ Je Mitglied beträgt die Entschädigung pro Tag und Abend jedoch insgesamt höchstens Fr. 380.-, für das Präsidium insgesamt höchstens Fr. 760.-.

¹ RB 2.2251

² RB 2.4211

⁴Im Übrigen richten sich die Spesenentschädigungen nach Artikel 9 und 10 dieser Verordnung.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christian Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann